

Aktenzeichen: 1/2018

KUNDMACHUNG

Es wird hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung am Montag, den 19.02.2018 folgende Punkte behandelt bzw. Beschlüsse gefasst hat:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

2. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 18. Dezember 2017

Die Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 18.12.2017 wird von allen Gemeinderatsmitgliedern zur Kenntnis genommen und im Sinne des § 46 Tiroler Gemeindeordnung 2001 unterzeichnet.

3. Beratung und Beschlussfassung über Freigabe Plan Gemeindezentrum

Bgm. Werner Entner erläutert kurz, dass über Einbindung der Nutzer und die eigens dafür eingerichtete Steuergruppe der vorliegende Plan zur Realisierung des neuen Dorfbauzentrums ausgearbeitet und erarbeitet wurde.

In der Gemeinderatssitzung vom 17.07.2017 wurde vom Gemeinderat beschlossen, dass letztlich die Einreichplanung vom Gemeinderat freizugeben ist.

Arch. DI Conrad Messner steht dem Gemeinderat für Fragen zum Thema Tiefgarage, Lagerräume, Kosten Lastenlift, Fluchtwege, Anlieferung Treppen, Schiebeelemente Freiplatz, Statik Trennung Tiefgarage und Lager usw. zur Verfügung.

Nach ausführlicher Diskussion im Gemeinderat vor allem über Bedarf, Kosten und Nutzen des Liftes im Bereich Musikpavillon beschließt der Gemeinderat **einstimmig** den vorliegenden Plan zur Umsetzung des neuen „Dorfbauzentrums“ freizugeben.

4. Beratung und Beschlussfassung über Änderung Flächenwidmung im Bereich des Gst. 2901 und 2900/2 KG Münster (Eigentümer: UIV Unternehmensbeteiligungs- und Immobilien Veranlagungs GmbH, Heiligkreuz 22, 6136 Pill und EGLO Immobilien GmbH, Münchner Straße 15, 6130 Schwaz

Der Gemeinderat hat sich bereits in drei informellen Sitzungen mit dem Thema Projekt Kirchenwirt mit Erhaltung des Dorfgasthauses Kirchenwirt im Zentrum der Gemeinde auseinandergesetzt, sodass sich auf Basis des angepassten Projektes sowie der Abgabe einer Erklärung zur Projektsicherung durch die Projektantin, eine weitere Diskussion erübrigt.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Münster mit **12 Ja- und 3 Nein-Stimmen** gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG, LGBI. Nr. 101/2016 idgF, den vom Büro Raumordnung Kotai, Architekt DI Christian Kotai ZT, Huberstraße 34c, 6200 Jenbach, ausgearbeiteten Entwurf vom 21.11.2017, mit der Planungsnummer 517-2017-00008, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Münster im Bereich Grundstück 2901 und 2900/2, KG Münster (Eigentümer: UIV Unternehmensbeteiligungs- und Immobilien Veranlagungs GmbH, Heiligkreuz 22, 6136 Pill und EGLO Immobilien GmbH, Münchner Straße 15, 6130 Schwaz), durch 4 Wochen hindurch, das ist vom 23.02.2018 bis 26.03.2018 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Münster vor:

Umwidmung

Grundstück 2900/2 KG 83111 Münster

rund 46 m²
von Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)
in
Geplante örtliche Straße § 53.1

sowie

rund 35 m²
von Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)
in
Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

sowie

rund 23 m²
von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Gasthof, Parkplatz, Disco
in
Geplante örtliche Straße § 53.1

sowie

rund 294 m²
von Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)
in
Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 1

sowie

rund 85 m²
von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Gasthof, Parkplatz, Disco
in
Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 1

sowie

UG 4 (laut planlicher Darstellung) rund 294 m²

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Tiefgarage und Nebenanlagen

sowie

UG 4 (laut planlicher Darstellung) rund 85 m²

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Tiefgarage und Nebenanlagen

sowie

UG 3 (laut planlicher Darstellung) rund 294 m²

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Tiefgarage und Nebenanlagen

sowie

UG 3 (laut planlicher Darstellung) rund 85 m²

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Tiefgarage und Nebenanlagen

sowie

UG 2 (laut planlicher Darstellung) rund 172 m²

in

Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

sowie

UG 2 (laut planlicher Darstellung) rund 121 m²

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Tiefgarage und Nebenanlagen

sowie

UG 2 (laut planlicher Darstellung) rund 85 m²

in

Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

sowie

UG 1 (laut planlicher Darstellung) rund 294 m²

in

Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

sowie

UG 1 (laut planlicher Darstellung) rund 85 m²

in

Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

sowie

EG (laut planlicher Darstellung) rund 294 m²
in
Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

sowie

EG (laut planlicher Darstellung) rund 85 m²
in
Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

sowie

OG 1 (laut planlicher Darstellung) rund 294 m²
in
Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

sowie

OG 1 (laut planlicher Darstellung) rund 85 m²
in
Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

sowie

OG 2 (laut planlicher Darstellung) rund 294 m²
in
Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

sowie

OG 2 (laut planlicher Darstellung) rund 85 m²
in
Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

sowie

OG 3 (laut planlicher Darstellung) rund 294 m²
in
Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

sowie

OG 3 (laut planlicher Darstellung) rund 85 m²
in
Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

weitere Grundstück **2901 KG 83111 Münster**

rund 2670 m²

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Gasthof, Parkplatz, Disco

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 1

sowie

rund 408 m²

von Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 1

sowie

UG 4 (laut planlicher Darstellung) rund 2670 m²

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Tiefgarage und Nebenanlagen

sowie

UG 4 (laut planlicher Darstellung) rund 408 m²

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Tiefgarage und Nebenanlagen

sowie

UG 3 (laut planlicher Darstellung) rund 2670 m²

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Tiefgarage und Nebenanlagen

sowie

UG 3 (laut planlicher Darstellung) rund 408 m²

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Tiefgarage und Nebenanlagen

sowie

UG 2 (laut planlicher Darstellung) rund 1917 m²

in

Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

sowie

UG 2 (laut planlicher Darstellung) rund 753 m²

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Tiefgarage und Nebenanlagen

sowie

UG 2 (laut planlicher Darstellung) rund 219 m²

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Tiefgarage und Nebenanlagen

sowie

UG 2 (laut planlicher Darstellung) rund 189 m²
in
Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

sowie

UG 1 (laut planlicher Darstellung) rund 2670 m²
in
Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

sowie

UG 1 (laut planlicher Darstellung) rund 408 m²
in
Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

sowie

EG (laut planlicher Darstellung) rund 1446 m²
in
Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Gastronomie

sowie

EG (laut planlicher Darstellung) rund 1224 m²
in
Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

sowie

EG (laut planlicher Darstellung) rund 367 m²
in
Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

sowie

EG (laut planlicher Darstellung) rund 41 m²
in
Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Gastronomie

sowie

OG 1 (laut planlicher Darstellung) rund 2670 m²
in
Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

sowie

OG 1 (laut planlicher Darstellung) rund 408 m²
in
Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

sowie

OG 2 (laut planlicher Darstellung) rund 2670 m²

in
Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

sowie

OG 2 (laut planlicher Darstellung) rund 408 m²

in
Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

sowie

OG 3 (laut planlicher Darstellung) rund 2670 m²

in
Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

sowie

OG 3 (laut planlicher Darstellung) rund 408 m²

in
Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

Personen, die in der Gemeinde Münster ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Münster eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wurde gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

5. Beratung und Beschlussfassung über Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich des Gst. 2901 und 2900/2 KG Münster (Eigentümer: UIV Unternehmensbeteiligungs- und Immobilien Veranlagungs GmbH, Heiligkreuz 22, 6136 Pill und EGLO Immobilien GmbH, Münchner Straße 15, 6130 Schwaz)

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Münster **12 Ja- und 3 Nein-Stimmen**, gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101 idGF, den vom Büro Raumordnung Kotai, Architekt DI Christian Kotai ZT, Huberstraße 34c, 6200 Jenbach, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gst. 2901 und 2900/2 KG Münster vom 13.02.2018, Zahl BEB 25-2017, durch vier Wochen hindurch das ist vom 23.02.2018 bis 26.03.2018 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Bebauungsplan sieht unter anderem offene Bauweise, eine Nutzflächendichte von zumindest (NFD M) 0,4 und von höchstens (NFD H) 1,05 vor. Der höchste Gebäudepunkt liegt (gestaffelt) zwischen 540,00m ü.A. und 546,50m ü.A..

Personen, die in der Gemeinde einen Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Kundmachungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf beim Gemeindeamt Münster abzugeben.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

6. Genehmigung Budgetüberschreitungen –unterschreitungen

Bgm. Werner Entner erläutert ausführlich die vorliegende Liste der Budgetpositionen mit den darin ersichtlichen Budgetüber- und unterschreitungen. Sämtliche Über- und Unterschreitungen werden im Rahmen des Rechnungsabschlusses für das Haushaltsjahr 2017 (Jahresrechnung 2017) diskutiert, besprochen und darüber abgestimmt.

7. Beratung und Beschlussfassung Waldaufsichtsumlage für das Jahr 2018

Bgm. Werner Entner erläutert die weitere Vorgehensweise zur Verordnungserlassung in Sachen Waldaufsichtsumlage.

Bisher wurde der den Gemeinden konkret erwachsende Personalaufwand für den Gemeindewaldaufseher anteilig auf die Waldeigentümer umgelegt. Konkret wurden die Bruttojahreslohnkosten, die naturgemäß wesentlich vom Dienstalter des jeweiligen Gemeindewaldaufsehers abhängig sind, nach einem Aufteilungsschlüssel nach Waldkategorien aufgeteilt und in einem weiteren Schritt auf die Waldeigentümer entsprechend ihrem Anteil an der gesamten Waldfläche der betreffenden Kategorie umgelegt.

Durch Verordnung der Tiroler Landesregierung werden einheitliche Hektarsätze als Grundlage für die Erhebung der Umlage zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für die Gemeindewaldaufseher festgelegt.

Die Festlegung der Hektarsätze erfolgt unter Bedachtnahme auf das über 40 Dienstjahre gemittelte kollektivvertragliche Jahresgehalt eines Gemeindewaldaufsehers einschließlich der Lohnnebenkosten.

Neu ist weiters, dass der mit der Tätigkeit der Gemeindewaldaufseher verbundene Sachaufwand miteingerechnet wird, und zwar mit einer Pauschale in Höhe von 5 % des gemittelten kollektivvertraglichen Jahresgehaltes im obigen Sinn.

Aufgrund des Systemwechsels im Hinblick auf die Erhebung der Umlage durch die gegenständliche Novelle der Waldordnung sind daher im Jahr 2018 zwei Verordnungen zu beschließen.

Die Umlage im Jahr 2018 ist nach den bisher in Geltung stehenden Regelungen festzusetzen, d.h. es ist noch einmal eine Verordnung über die Festsetzung einer Waldumlage wie bisher bis zum 01.04.2018 zu beschließen und entsprechend kundzumachen. Darüber hinaus ist es erforderlich, den Umlagesatz durch Verordnung der Gemeinde einheitlich für alle Waldkategorien festzulegen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Münster beschließt sodann mit **14 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme** die nachstehenden beiden Verordnungen:

VERORDNUNG

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Münster vom 19.02.2018 über die Festsetzung einer Waldumlage

Aufgrund des § 10 Abs. 1 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 133/2017, wird zur teilweisen Deckung des Personalaufwandes für den Gemeindewaldaufseher verordnet:

§ 1

Festsetzung des Gesamtbetrages der Umlage

Der Gesamtbetrag der Umlage wird im Jahr 2018 mit EUR 26.916,61 festgesetzt. Der der Festsetzung der Waldumlage zugrunde liegende Gesamtbetrag für den Gemeindewaldaufseher beträgt für das abgelaufene Jahr 2017 EUR 57.826,69. Diesem Betrag liegt eine Waldfläche von insgesamt 672,64 Hektar zugrunde. Der Hektarsatz beträgt somit EUR 85,97.

§ 2

Höhe des Anteils am Gesamtbetrag der Umlage

Der auf den einzelnen Umlagepflichtigen entfallende Anteil am Gesamtbetrag der Umlage beträgt für den Wirtschaftswald im Ertrag 50 %, für den Schutzwald im Ertrag 15 % und für den Teilwald im Ertrag 50 % des Hektarsatzes.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft.

VERORDNUNG

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Münster vom 19.02.2018 über die Festsetzung einer Waldumlage

Aufgrund des § 10 Abs. 1 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 133/2017, wird zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für die Gemeindewaldaufseher verordnet:

§ 1

Waldumlage, Umlagesatz

Die Gemeinde Münster erhebt eine Waldumlage und legt den Umlagesatz einheitlich für die Waldkategorien Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag und Teilwald im Ertrag mit 100% v.H. der von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 26.01.2018, in Kraft seit 01.01.2018, LGBI. Nr. 16/2018, festgesetzten Hektarsätze

- | | |
|-----------------------------|-------------|
| a) für Wirtschaftswald | 20,21 Euro, |
| b) für Schutzwald im Ertrag | 10,11 Euro, |
| c) für Teilwald im Ertrag | 15,16 Euro, |
- fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2018 in Kraft.

8. Beratung und Beschlussfassung über § 15 Abs.1 Z.7 VRV 1997 Anpassung

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 25.04.2017 (Pkt. 7) wurde die maximale Abweichungssumme für Über- und Unterschreitungen für das Finanzjahr 2017 gegenüber dem jeweiligen Haushaltsvoranschlag mit € 8.000,00 festgelegt..

Im Sinne des § 15 Abs.1 Z.7 VRV iVm §§ 16 Abs 3 Z. 3 und 40 der VRV 2015 wird die maximale Abweichungssumme bis auf weiteres mit € 8.000,00 als wesentliche Abweichung, welche zu begründen ist, vom Gemeinderat **einstimmig** festgelegt.

9. Bericht Substanzverwalter

Substanzverwalter Bgm. Werner Entner berichtet dem Gemeinderat, dass ab dem Jahre 2018 die Agrargemeinschaft Münster Hochwald in die Teilwaldregelung zurückfällt. Daher wird künftig eine konkrete Bedarfsprüfung entfallen. Weiterhin ist ein Bezugskonto zu führen und von den Mitgliedern eine Holzmeldung bis 14 Tage vor der Forsttagssatzung abzugeben (Anmeldung, Einsparung Selbst - und oder Gemeinschaftsschlägerung). Forderungen resultierend aus der Substanz sind ab dem Jahre 1998 zu überprüfen.

Der Obmann der Agrargemeinschaften Münster und Münster Hochwald Herr Gemeinderat Erwin Strobl hat vor Beratung und Beschlussfassung über die Tagesordnungspunkte Punkt 10 und 11 der heutigen Sitzung das Sitzungszimmer aus Gründen der Befangenheit verlassen.

10. Beratung und Beschlussfassung Agrargemeinschaft Münster Abrechnung Wirtschaftsjahr 2017 und Voranschlag für das Wirtschaftsjahr 2018

Eingangs wird vom Bürgermeister als Substanzverwalter die vorliegende Jahresrechnung zur Abrechnung des Wirtschaftsjahres 2017 und der vorliegende Voranschlag für das Wirtschaftsjahr 2018 präsentiert.

Der Substanzverwalter Bgm. Werner Entner erläutert und präsentiert sodann dem Gemeinderat die Jahresrechnung 2017 sowie den Voranschlag für das Wirtschaftsjahr 2018 der Agrargemeinschaft Münster. In der Jahresrechnung sind Einnahmen in Höhe von € 8.039,01 und Ausgaben in Höhe von € 53.410,73 ausgewiesen. Das daraus resultierende Minus liegt bei € 45.371,72.

Der Voranschlag für das Jahr 2018 sieht Einnahmen bzw. einen Ertrag in der Höhe von € 19.180,00 vor, dem ein Aufwand von voraussichtlich € 18.180,00 gegenübersteht, was ein Plus von € 1.000,00 bedeutet.

Das Ergebnis der erfolgten Rechnungsprüfung für das Wirtschaftsjahr 2017 durch Gemeinderat Franz STROBL als erster Rechnungsprüfer der Agrargemeinschaft Münster und Agrargemeinschaft Münster-Hochwald wird laut vorliegender Niederschrift vom 19.01.2018 dargetan. Alle Gebarungen wurden auf die rechnerische Richtigkeit hin überprüft.

Nach erfolgter Beratung und Beantwortung der Fragen durch den Substanzverwalter wird vom Gemeinderat einstimmig die Jahresrechnung 2017 und der Voranschlag für das Wirtschaftsjahr 2018 der Agrargemeinschaft Münster genehmigt.

11. Beratung und Beschlussfassung Agrargemeinschaft Münster Hochwald Abrechnung Wirtschaftsjahr 2017 und Voranschlag für das Wirtschaftsjahr 2018

Der Substanzverwalter Bgm. Werner Entner erläutert und präsentiert dem Gemeinderat die Jahresrechnung 2017 sowie den Voranschlag für das Wirtschaftsjahr 2018 der Agrargemeinschaft Münster- Hochwald. In der Jahresrechnung sind Einnahmen in Höhe von € 944,09 und Ausgaben in Höhe von € 12.550,77 ausgewiesen. Das daraus resultierende Minus liegt bei € 11.606,68.

Der Voranschlag für das Jahr 2018 sieht Einnahmen bzw. einen Ertrag in der Höhe von € 5.066,00 vor, dem ein Aufwand von voraussichtlich € 22.347,00 gegenübersteht, was ein Minus von € 17.281,00 bedeutet.

Das Ergebnis der erfolgten Rechnungsprüfung für das Wirtschaftsjahr 2017 durch Gemeinderat Franz STROBL als erster Rechnungsprüfer der Agrargemeinschaft Münster und Agrargemeinschaft Münster-Hochwald wurde bereits erwähnt im vorigen Punkt der Tagesordnung dargetan. Alle Gebarungen wurden auf die rechnerische Richtigkeit hin überprüft.

Nach erfolgter Beratung und Beantwortung der Fragen durch den Substanzverwalter wird vom Gemeinderat mit **13 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme** die Jahresrechnung 2017 und der Voranschlag für das Wirtschaftsjahr 2018 der Agrargemeinschaft Münster Hochwald genehmigt.

Angemerkt wird, dass über die Auszahlung von „Holzgeld“, welche im Voranschlag berücksichtigt ist, durch den Gemeinderat noch ein eigener Beschluss gefasst wird.

12. Beratung und Beschlussfassung über Glyphosatverzicht

Im Zusammenhang mit der zunehmend als problematisch wahrgenommenen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, die Glyphosat enthalten, wurde in der Dezember Sitzung des Tiroler Landtags eine EntschlieÙung gefasst. Ziel ist, im Bereich landeseigener und landesnaher Betriebe zum Verzicht entsprechender Produkte aufzurufen.

Im Hinblick auf die Gesundheit der Bevölkering schließt sich die Gemeinde Münster dieser EntschlieÙung der Landesregierung an und beschließt **einstimmig** künftig auf den Einsatz von glyphosathältigen Pestiziden zu verzichten.

13. Anfragen, Anträge, Allfälliges

F.d.R.d.A.

Der Bürgermeister

ENTNER

Angeschlagen am: 23.02.2018

Abgenommen am: 12.03.2018